

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsmakler

RSS
Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes

Fälle aus der Praxis

Dr. Gerhard Hellwagner / Dr. Ilse Huber

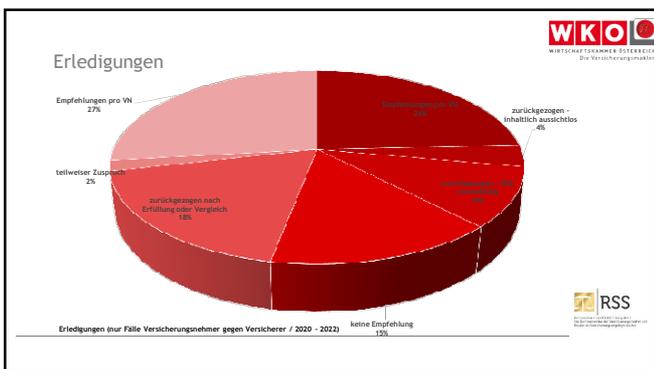
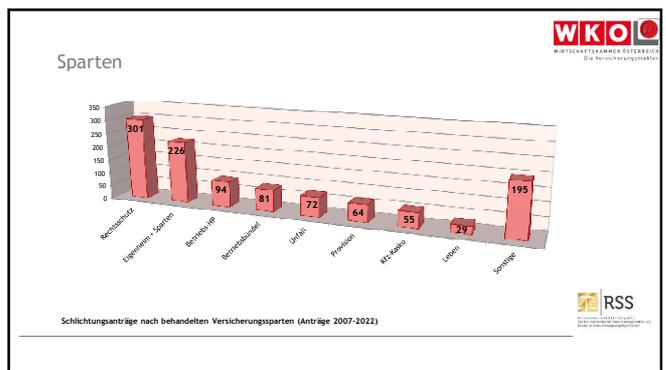
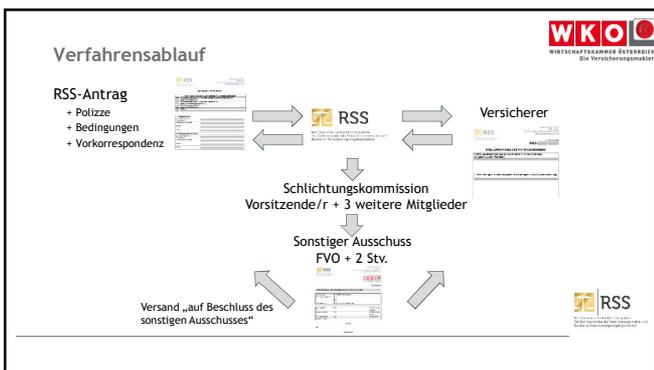
WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsmakler

Kurzvorstellung der RSS

- Streitschlichtung im Verhältnis VN - VM - VU
- für die Parteien kostenlos
- unverbindliche rechtliche Empfehlung
- auf Basis des unstrittigen Sachverhalts
- > 100 Fälle / Jahr
- Veröffentlichungen



RSS



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsmakler

Fälle aus der Praxis - Hellwagner

- Rechtsschutzversicherung
 - RSS-E 3/23 Bauherrenklausel
 - RSS-E 30/23 E-Scooter im Kfz-Rechtsschutz?
 - RSS-E 76/23 Verstoßtheorie bei Insolvenz des Gegners
- Kfz-Haftpflichtversicherung
 - RSS-E 8/23 Kündigungsrecht bei B/M-Anpassung
- Unfallversicherung
 - RSS-E 56/23 2 Unfälle - Abzug von Vorschäden
- Provision / Eigenheimversicherung
 - RSS-E 11/23 Besitzwechselkündigung

RSS

RSS-E 3/23 Bauherrenklausel

WN will Schadenersatzansprüche gegen Bürgermeister, Amtsleiter und Bauamtsleiter geltend machen, er stellt Verdacht des Amtsmissbrauches auf. Bei einem Bauprojekt sollen rechtswidrig Sachverständige bestellt worden sein, die falsche Gutachten erstellt hätten.

- **Antrag des Versicherten**
 - auf Rechtsschutzdeckung für eine Amtshaftungsklage, Versicherer soll decken müssen, weil er sich über zwei Wochen nicht geäußert habe
- **Ergebnis**
 - Ob Versicherer geantwortet hat, ist eine Beweisfrage.
 - Beweisfrage aber nicht von Bedeutung: Wenn Risikoausschluss erfüllt ist, führt auch Verspätung nicht zu Kostendeckung.
 - Bauherrenklausel greift - Zusammenhang mit typischen Auseinandersetzungen bei Bauvorhaben

Rechtsschutzversicherung

RSS-E 30/23 E-Scooter im Kfz-Rechtsschutz?

VN fuhr mit einem E-Scooter, als er mit einem Kfz zusammenstieß.

- **Antrag des Versicherten**
 - auf Rechtsschutzdeckung für Schadenersatzklage gegen Lenker/Halter + Kfz-Haftpflichtversicherer, fällt in Baustein Kfz-Rechtsschutz, weil E-Scooter ein Motorfahrzeug ist
- **Ergebnis**
 - Motorfahrzeug ist kein Begriff des KFG/der StVO.
 - E-Scooter ist kein Fahrzeug iSd StVO, sondern „Kleinfahrzeug“, Benutzer muss Vorschriften eines Fahrrads einhalten.
 - Benutzer wird dadurch aber nicht zu Radfahrer oder Lenker eines Fahrzeuges
 - Deckung im nicht versicherten Baustein „Allgemeiner Schadenersatz-RS“ (bedingungsabhängig)

Rechtsschutzversicherung

RSS-E 76/23 Verstoßtheorie bei Insolvenz des Gegners

VN hat einem Dritten ein Darlehen gewährt, dieser wird insolvent. Die Insolvenzeröffnung fällt in die dreimonatige Wartefrist nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung.

- **Antrag des Versicherten**
 - auf Rechtsschutzdeckung für Prüfungsklage - Darlehen war bei Insolvenzeröffnung nicht fällig, Verstoß ist verweigerte Anerkennung der Forderung durch Masseverwalter
- **Ergebnis**
 - Bei Insolvenzeröffnung werden betagte Forderungen fällig (§ 14 Abs 2 IO), damit ist Dritter in diesem Moment in Verzug = erster Verstoß
 - erster adäquater Verstoß löst Versicherungsfall aus, daher keine Deckung

Rechtsschutzversicherung

RSS-E 8/23 Kündigungsrecht bei B/M-Anpassung

VU erhöht Prämie einerseits wegen Index um 4,3%, wegen gleichzeitiger Neueinstufung im Bonus/Malus-System zahlt die VN effektiv weniger als zuvor. Die auf § 14a KHVG gestützte Kündigung durch die VN wird vom Versicherer zurückgewiesen.

- **Antrag des Versicherten**
 - auf Rechtsschutzdeckung für eine Amtshaftungsklage, Versicherer soll decken müssen, weil er sich über zwei Wochen nicht geäußert habe
- **Ergebnis**
 - Prämie reduziert sich durch Wohlverhalten der VN vertragsgemäß
 - Ungleichbehandlung zu VN, der im Schadenfall dann 2x kündigen kann
 - Kündigungsrecht ist einzuräumen

Kfz-Haftpflichtversicherung

RSS-E 56/23 2 Unfälle - Abzug von Vorschäden

VN hat zwei Unfälle innerhalb von 9 Monaten, bei denen das linke Sprunggelenk verletzt wird. Nach Unfall 1 macht sie Taggeld für ca. 3 Monate geltend. Nach Unfall 2 wird sie operiert, beim Anspruch auf Taggeld zieht der Versicherer 80% für die nach dem 1. Unfall erlittene Vorschädigung des Sprunggelenks ab.

- **Antrag der Versicherten**
 - auf Zahlung des vollen Taggelds
- **Ergebnis**
 - Abzug für Vorschädigung beim 2. Unfall grundsätzlich vertragsgemäß
 - nach Sachverhaltsfeststellungen ist dann jedoch der abgezogene Anteil als Anspruch nach dem 1. Unfall zu bewerten, maximales Taggeld für Unfall 1 (365 Tage innerhalb von 3 Jahren nach Unfall) ist noch nicht ausgeschöpft

Unfallversicherung

RSS-E 11/23 Besitzwechselkündigung

Zwei Miteigentümer besitzen je 50% einer versicherten Liegenschaft. Einer von beiden verkauft seinen Anteil an den anderen. Dieser kündigt den Vertrag gemäß § 70 VersVG. Der Versicherer akzeptiert dies.

- **Antrag des ursprünglichen Maklers**
 - auf Zahlung der Provision für Restlaufzeit des Vertrages (oder für den nicht nachverrechneten Dauerrabatt)
- **Ergebnis**
 - kein Kündigungsrecht auch bei Übernahme von 50% der Eigentumsanteile, wenn der Erwerber schon vorher VN war
 - Kündigungsrecht ist Ausgleich für Erwerber und Versicherer, die sich ihren Vertragspartner nicht aussuchen können
 - daher Provisionsanspruch des ursprünglichen Vermittlers

Provision / Gebäudeversicherung

Fälle aus der Praxis - Huber

- Rechtsschutzversicherung
 - RSS-E 20/23 Fahrzeug-Straf-RS - Allgemeiner Straf-RS
 - RSS-E 45/23 Impfschaden
 - RSS-E 51/23 Fehlberatung
- Unfallversicherung
 - RSS-E 40/23 Umstellung auf Erwachsenentarif
 - RSS-E 41/23 Altersdiskriminierung
- Krankenversicherung
 - RSS-E 14/22 Unfallbegriff




Fälle aus der Praxis - Huber

- Lebensversicherung
 - RSS-E 63/23 Altersdiskriminierung
 - RSS-E 64/23 Falschbeantwortung von Gesundheitsfragen/
Privatwissen des Vermittlers
- Haftpflichtversicherung
 - RSS-E 61/23 Gefahr des täglichen Lebens
- Haushaltsversicherung
 - RSS-E 39/22 Einbruchdiebstahl
- Kaskoversicherung
 - RSS-E 70/23 Kaskoschaden - Betriebsschaden




RSS-E 20/23 Fahrzeug-Straf-RS - Allgemeiner Straf-RS

Die VN wurde strafrechtlich wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) verfolgt, weil sie auf einen Polizisten losgefahren sein soll.

- Antrag der VN
 - auf Rechtsschutzdeckung im Strafverfahren
 - Sie habe nur mit dem Polizisten diskutiert
- Stellungnahme des Versicherers
 - Keine Deckung aus dem Fahrzeug-Straf-RS, weil dort Deckung nur bei Verkehrsunfall oder Übertretung von Verkehrs Vorschriften
 - Keine Deckung aus dem Allgemeinen Straf-RS, weil dort Risikoausschluss für Fahrzeuglenker




Rechtsschutzversicherung

RSS-E 20/23 Fahrzeug-Straf-RS - Allgemeiner Straf-RS

- RSS: Die Deckung wurde empfohlen
 - Das Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) kann unabhängig davon ausgeübt werden, in welcher Form die Gewalt oder gefährliche Drohung ausgeübt wird, mit der ein Beamter an der Ausübung seines Amtes gehindert wird
 - Der PKW wurde als Mittel zur Tatbegehung eingesetzt
 - Typische Risiken, die mit dem Lenken eines PKWs verbunden sind, verwirklichen sich dabei nicht




Rechtsschutzversicherung

RSS-E 45/23 Impfschaden

Die VN behauptet Impfschäden mit Dauerinvalidität nach einer Coronaschutzimpfung.

- Antrag der VN
 - Deckung für Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Impfschadengesetz gegen den Bund. Danach sind je nach Ausgang des Verfahrens Klagen gegen den Hersteller des Impfstoffs und gegen die impfende Ärztin geplant
- Stellungnahme des Versicherers
 - Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verwaltungsverfahren ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst




Rechtsschutzversicherung

RSS-E 45/23 Impfschaden

- RSS: Der Antrag auf Deckung wurde abgewiesen
 - Nach der primären Risikobegrenzung der Art.19 ARB sind nur dem Privatrecht zuzuordnende Schadenersatzansprüche gedeckt
 - Daraus ist zwingend abzuleiten, dass Ansprüche, die auf öffentlich-rechtlichen Bestimmungen beruhen, nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind
 - Haftungsansprüche nach dem Impfschadengesetz gegen den Bund sind keine privatrechtlichen Ansprüche
 - Dementsprechend sind diese Ansprüche auch nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern im Verwaltungsweg durchzusetzen
 - Gemäß § 3 Abs 2 Impfschadengesetz entscheidet über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen




Rechtsschutzversicherung

RSS-E 51/23 Fehlberatung

Der VN kaufte eine Eigentumswohnung, zu der nach der Zusage der Immobilienmaklerin ein Garten zur Alleinbenützung gehören sollte, was nicht der Fall war. Beim Weiterverkauf erhielt der VN deshalb weniger als er selbst für die Wohnung bezahlt hatte.

- **Antrag des VN**
 - Deckung aus dem Vertragsrechtsschutz (Art. 24 ARB 2010) für eine Klage gegen die Immobilienmaklerin wegen Fehlberatung
- **Stellungnahme des Versicherers**
 - Es sind nur Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen gedeckt
 - Die Schadensmeldung erfolgte verspätet
 - Der Deckungsanspruch ist nach § 12 Abs 3 VersVG verjährt

Rechtsschutzversicherung

RSS-E 51/23 Fehlberatung

- **RSS: Es wurde keine Empfehlung abgegeben**
 - Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz sind Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen „über bewegliche Sachen“ gedeckt
 - Zu den „beweglichen Sachen“ zählen auch Rechte
 - Der VN will sein Recht auf korrekte Beratung durchsetzen
 - Um den Kauf der Wohnung geht es hier nicht
 - Daher besteht grundsätzlich Deckung
 - Dennoch keine Empfehlung, weil nach den vorhandenen Unterlagen nicht geklärt werden kann
 - ob die Schadensmeldung rechtzeitig oder verspätet erfolgte
 - ob der Deckungsanspruch verjährt ist

Rechtsschutzversicherung

RSS-E 40/23 Umstellung auf Erwachsenentarif

Der Sohn der VN war bei ihr zum Jugendtarif (bis 19 Jahre) mitversichert. Er erlitt mit 20 Jahren einen Unfall mit Dauerinvalidität.

- **Antrag der VN**
 - Deckung zur Einforderung der Differenz zwischen der Abrechnung des Versicherers auf wesentlich reduzierter Versicherungssumme für 100% Invalidität (60.254 EUR) und der vereinbarten Versicherungssumme (158.167 EUR)
- **Stellungnahme des Versicherers**
 - Mangels Umstellung auf den Erwachsenentarif gilt die gemäß Art. 19 AUVB entsprechend niedrigere Versicherungssumme

Unfallversicherung

RSS-E 40/23 Umstellung auf Erwachsenentarif

Art. 19 AUVB lautet:
„Was gilt für Kinder und Jugendliche? (Kinder- und Jugendunfall)
1. Die Versicherung wird zur vereinbarten Prämie längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der versicherten Person fortgeführt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Vertrag ab der auf den 18. Geburtstag folgenden nächsten Hauptfälligkeit auf den Tarif für Erwachsene umgestellt.
2. Tritt nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Versicherungsfall ein, ohne dass eine Umstellung auf den Tarif für Erwachsene erfolgt ist, so werden unsere Leistungen in der Weise bemessen, dass dem Vertrag als Versicherungssummen jene Beträge zugrunde gelegt werden, welche sich nach dem für die dem tatsächlichen Alter erforderlichen Prämienätzen aufgrund der tatsächlichen in der Polizza berechneten Prämie ergeben.“

Unfallversicherung

RSS-E 40/23 Umstellung auf Erwachsenentarif

- **RSS: Die Deckung wurde empfohlen**
 - Art. 19.1. und 19.2. AUVB lassen nicht erkennen, wie die Umstellung auf den Tarif für Erwachsene vorzunehmen ist und wie diese überhaupt zu erfolgen hat
 - Zudem bleibt völlig unklar, von welcher Bemessungsgrundlage auszugehen ist, falls keine Umstellung erfolgt
 - Die Klausel ist daher intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG und damit unwirksam

Unfallversicherung

RSS-E 41/23 Altersdiskriminierung

Eine Klausel in den AVB lautet: „Altersumstellung: Ab dem 70. Lebensjahr der versicherten Person reduziert sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die Versicherungssumme bei gleichbleibender Prämie um 50%.“

- **Antrag des VN:**
 - Die Klausel ist unzulässig und daher nicht anzuwenden
- **Stellungnahme des Versicherers**
 - Die Klausel wurde durch Anfügen an die Polizza deutlich hervorgehoben und nicht „versteckt“
 - Die OGH-Entscheidungen, mit denen eine solche Klausel nach § 864a ABGB für unwirksam, weil im Vertragswerk versteckt, erklärt wurde, sind daher hier nicht anwendbar

Unfallversicherung

RSS-E 41/23 Altersdiskriminierung

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsanstalt

- **RSS: Die Deckung wurde empfohlen**
 - Dass die Belastung der Unfallversicherer durch Unfälle von über Siebzigjährigen sogar doppelt so hoch sein soll als durch Unfälle jüngerer Personen, wurde nicht einmal behauptet und kann nicht ohne weiteres unterstellt werden.
 - Die Verminderung der Versicherungssummen um die Hälfte (!) trotz gleichbleibender Prämie stellt eine gröbliche, durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der Versicherungsnehmer dar
 - Die Klausel ist daher jedenfalls (auch) nach § 879 Abs 3 ABGB wegen gröblicher Benachteiligung unwirksam

RSS
Rechtsservice und Schlichtungsstelle
des Fachverbands

Unfallversicherung

RSS-E 14/22 Unfallbegriff

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsanstalt

Der VN erlitt beim „Bankdrücken“ eine Ruptur der rechten Schultersehne. Die einschlägige Klausel lautet: „Unfall ist ein ... Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt ... Als Unfall gelten auch folgende ... Ereignisse: Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln“

- **Antrag des VN**
 - Deckung der Kosten der Privatklinik
- **Stellungnahme des Versicherers**
 - Es liegt kein Unfall im Sinn der AVB vor

RSS
Rechtsservice und Schlichtungsstelle
des Fachverbands

Krankenversicherung

RSS-E 14/22 Unfallbegriff

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsanstalt

- **RSS: Die Deckung wurde empfohlen**
 - Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den Musterbedingungen des VVO, die auf den teilweise üblichen Zusatz „erhöhte Kraftanstrengung“ verzichten
 - Die darin angeführten Verletzungen wie Zerrungen und Zerreißen an Gliedmaßen sind daher ohne weitere Voraussetzung vom Versicherungsschutz umfasst

RSS
Rechtsservice und Schlichtungsstelle
des Fachverbands

Krankenversicherung

RSS-E 63/23 Altersdiskriminierung

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsanstalt

Nach den AVB endet die Prämienzahlungspflicht mit dem Ende des Jahres, in dem die versicherte Person ihre 81. Geburtstag hat. Der Versicherer nimmt von der 1940 geborenen VN keine Prämienzahlungen für die fondsgebundene Lebensversicherung mehr entgegen.

- **Antrag der VN**
 - Unzulässige Altersdiskriminierung, weil diese Ansparform nicht mehr genutzt werden kann
- **Stellungnahme des Versicherers**
 - Keine Altersdiskriminierung - eine Aufrechterhaltung der Prämienzahlung im hohen Alter würde aufgrund des höheren Ablebensrisikos einen großen Teil der Wertentwicklung der Fonds wettmachen

RSS
Rechtsservice und Schlichtungsstelle
des Fachverbands

Lebensversicherung

RSS-E 63/23 Altersdiskriminierung

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsanstalt

- **RSS: Es wurde keine Empfehlung abgegeben**
 - Die Ansicht von Prof. Perner wird geteilt: Weder aus dem europäischen Altersdiskriminierungsrecht noch aus dem nationalen Versicherungsrecht ist abzuleiten, dass der Versicherer den Faktor Alter in seiner Kalkulation nicht berücksichtigen darf
 - Daher keine Altersdiskriminierung
 - Dennoch keine Empfehlung, weil einer ergänzenden Anfrage an den Antragsteller nicht nachgekommen wurde

RSS
Rechtsservice und Schlichtungsstelle
des Fachverbands

Lebensversicherung

RSS-E 64/23 Gesundheitsfragen/Wissen des Vermittlers

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsanstalt

Im Antrag betreffend eine Bestattungsvorsorge-Lebensversicherung wurde die Frage nach Erkrankungen des Herzens fälschlich mit „nein“ beantwortet. Der VN verstarb nach einem Herzversagen. Der Außendienstmitarbeiter des Versicherers wusste von der Erkrankung und von einem Spitalsaufenthalt des Versicherungsnehmers.

- **Antrag der bezugsberechtigten Witwe**
 - Auszahlung der Versicherungssumme
- **Stellungnahme des Versicherers**
 - Rücktritt vom Versicherungsvertrag wegen Falschbeantwortung der Gesundheitsfrage

RSS
Rechtsservice und Schlichtungsstelle
des Fachverbands

Lebensversicherung

RSS-E 64/23 Gesundheitsfragen/Wissen des Vermittlers 

- RSS: Die Deckung wurde empfohlen
 - Auch das privat erworbene Wissen eines Agenten ist dem Versicherer zuzurechnen, wenn dem Agenten im Zeitpunkt der Entgegennahme des Antrags dessen Relevanz für den Versicherer bewusst war

 RSS

Lebensversicherung

RSS-E 61/23 Gefahr des täglichen Lebens 

Der Versicherungsnehmer half einem Verwandten bei der Maisernte. Als er Abfälle in den Maishäcksler warf, geriet auch die Axt, mit der er die Randstämme abschlug, in den Maishäcksler, der dadurch schwer beschädigt wurde.

- Antrag des VN:
 - Deckung des Schadens
- Stellungnahme des Versicherers
 - Arbeiten mit einem Maishäcksler gehören nicht zu den Gefahren des täglichen Lebens

 RSS

Haftpflichtversicherung

RSS-E 61/23 Gefahr des täglichen Lebens 

- RSS: Die Deckung wurde empfohlen
 - Die Schadenersatzverpflichtung des Antragstellers resultiert nach der von ihm beschriebenen Tätigkeit aus einer versicherten Gefahr des täglichen Lebens

 RSS

Haftpflichtversicherung

RSS-E 39/22 Einbruchdiebstahl 

Einbrecher gelangten über den unversperrten Wintergarten und nach Aufzwingen der versperrten Verbindungstür zum Wohnzimmer in das Haus des Versicherungsnehmers und stahlen diverse Gegenstände und Bargeld.

- Antrag des VN
 - Deckung des Schadens
- Stellungnahme des Versicherers
 - Es liegt eine Obliegenheitsverletzung vor, weil niemand daheim war und die Wintergartentür unversperrt war

 RSS

Haushaltsversicherung

RSS-E 39/22 Einbruchdiebstahl 

- RSS: Der Antrag auf Deckung wurde abgewiesen
 - Es liegt die geltend gemachte Obliegenheitsverletzung vor
 - Der Kausalitätsgegenbeweis ist nicht gelungen
 - Der ungehinderte Zutritt zum Wintergarten ermöglichte es den Tätern, sich ungestört und mit weit geringerem Risiko vor Entdeckung an der im Inneren des Wintergartens befindlichen Tür zu den Wohnräumlichkeiten zu schaffen zu machen

 RSS

Haushaltsversicherung

RSS-E 70/23 Kaskoschaden - Betriebsschaden 

Ein LKW des Versicherungsnehmers wurde mittels eines Krans mit Holzbalken beladen. Um eine Beschädigung des LKWs zu durch einen abgesenkten Balken zu verhindern, stiegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers auf das Dach des LKWs, das dadurch eingedrückt wurde.

Nach Art. 8.1 AKKB sind Betriebsschäden nicht versichert. „Betriebsschäden sind Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen durch ... Bedienungsfehler an dem Fahrzeug oder seinen Teilen entstehen“

- Antrag des VN
 - Deckung des Schadens aus der Kaskoversicherung
- Stellungnahme des Versicherers
 - Es liegt ein Betriebsschaden und daher der Risikoausschluss nach Art.1.8 AKKB vor

 RSS

Kfz-Kaskoversicherung

RSS-E 70/23 Kaskoschaden - Betriebsschaden

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsmakler

- RSS: Die Deckung wurde empfohlen
 - Das Besteigen eines LKW-Dachs zählt nicht zu den Betriebsvorgängen, denen ein LKW üblicherweise ausgesetzt ist und die mit dem Betriebsrisiko, das derartigen Kraftfahrzeugen und deren bestimmungsgemäßer Verwendung generell innewohnt, verbunden ist.
 - Auch bei Beladevorgängen zählt dieses Verhalten nicht zum normalen Betriebsrisiko
 - Das Besteigen des Dachs betraf nicht die Bedienung des LKWs, sondern die Unterstützung des Beladevorgangs durch den Kran und damit allenfalls dessen Bedienung

RSS
Rechtsservice und Schlichtungsstelle
des Fachverbands

Kfz-Kaskoversicherung

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsmakler



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

RSS
Rechtsservice und Schlichtungsstelle
des Fachverbands